

wo diese Gleichsetzung nicht möglich war, waren die Grafschaften doch ziemlich ausgedehnte und relativ geschlossene Gebiete gewesen (von den Immunitäten wollen wir hier einmal absehen)²⁸⁹. Am Ende des 10. Jahrhunderts treffen wir demgegenüber auf ein anderes Bild. Es gibt jetzt zwar immer noch umfangreiche Grafschaftskomplexe, aber sie decken sich nicht mehr regelmäßig (wenn überhaupt) mit einem ganzen Gau, stattdessen ist ein *comitatus* oft aus Teilen mehrerer Gaue gebildet, oder er besteht womöglich bloß noch aus dem Teil eines einzigen Gaus. Wie sehr dann die Grafschaft des 11. Jahrhunderts eine durch historische Zufälle entstandene Gebietsmasse ist, zeigt die Formulierung, die in Heinrichs III. Diplomen für Halberstadt gewählt wurde, um ihre Ausdehnung zu beschreiben: *comitatum in pago X et in pago Y vel in quibuscumque locis situs sit sive determinatus* (DH III 280, ähnlich DH III 281).

Den großen Grafschaften stehen kleine und kleinste gegenüber, deren Winzigkeit zu der aus der Karolingerzeit überkommenen Vorstellung von diesem Amt nicht mehr recht passen will. Es mag zunächst vielleicht Bedenken erwecken, wenn hier auf die Quantität abgehoben wird, denn es ließe sich ja dagegen einwenden, daß wir von den meisten oder gar von allen Grafschaften des 10. und des 11. Jahrhunderts die genauen Grenzen nicht kennen. Wer so argumentierte, würde freilich verkennen, daß wir uns bei günstiger Quellenlage sogar dort noch eine hinreichende räumliche Vorstellung verschaffen können, wo Zahlen und exakte Maßangaben nicht zur Verfügung stehen. Niemand wird bestreiten wollen, daß die Grafschaft Hennegau (Nr. 28) in eine andere Größenordnung als der *comitatus* Lustin (Nr. 27) gehörte oder daß die Grafschaft der Brunonen (Nr. 19) den *comitatus in Bezzingun* (Nr. 58) an Bedeutung weit überragte. Wenn wir, wie angedeutet, zwei Klassen bilden, dann mag in einzelnen Fällen eine „kleine“ Grafschaft einer „großen“ in ihrer Ausdehnung durchaus nahekommen. Aber das ändert nichts daran, daß im allgemeinen die getroffene Unterscheidung sinnvoll und gerechtfertigt ist.

Als Indiz eines geringen Umfangs können bereits die neuen Namen und im besonderen die Verknüpfung mit einer einzelnen Ortschaft dienen. Der *comitatus in Bezzingun ad curtem Geraha respiciens* (DH II 268) und der *comitatus villae nomine Basilicas* (DH III 48) sind offensichtlich keine Grafschaften alten Stils.

bares Amtsgut vorhanden war. Vgl. im übrigen schon G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 7 (21955) S. 5f.

²⁸⁹ Vgl. H. K. Schulze, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (1973) bes. S. 312 ff.